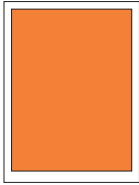
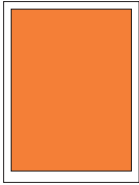


# BUCHUNGS-AUFTRAG 2018

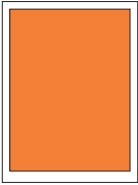
– Ortspreise –



**Umschlag U4**  
230 × 320 mm  
Preis/4C: 1.430,- €




**Umschlag U2/U3**  
230 × 320 mm  
Preis/4C: 1.320,- €

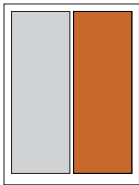


**1/1 Seite**  
230 × 320 mm  
Preis/4C: 1.099,- €

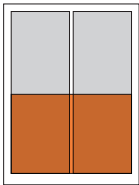
+



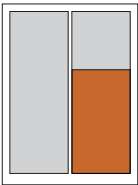
**Grafik**  
Preis: 99,- €



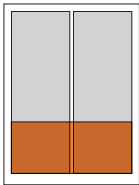
**1/2 Hochformat**  
113 × 320 mm  
Preis/4C: 750,- €



**1/2 Querformat**  
230 × 158 mm  
Preis/4C: 750,- €




**1/3 Hochformat**  
113 × 208 mm  
Preis/4C: 625,- €

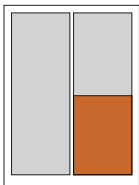


**1/3 Querformat**  
230 × 104 mm  
Preis/4C: 625,- €

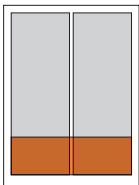
+



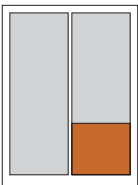
**Grafik**  
Preis: 79,- €



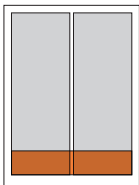
**1/4 Hochformat**  
113 × 158 mm  
Preis/4C: 525,- €



**1/4 Querformat**  
230 × 77 mm  
Preis/4C: 525,- €




**1/6 Hochformat**  
113 × 104 mm  
Preis/4C: 399,- €

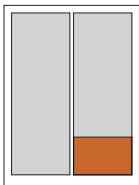


**1/6 Querformat**  
230 × 49 mm  
Preis/4C: 399,- €

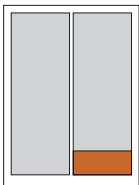
+



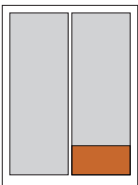
**Grafik**  
Preis: 59,- €



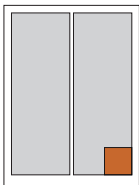
**1/8 Querformat**  
113 × 77 mm  
Preis/4C: 299,- €



**1/12 Querformat**  
113 × 50 mm  
Preis/4C: 159,- €




**Visitenkarte**  
113 × 54,5 mm  
Preis/4C: 199,- €



**Quadrat**  
54,5 × 54,5 mm  
Preis/4C: 89,- €

+



**Grafik**  
Preis: 39,- €

Anzeige im Veranstaltungskalender nach Vereinbarung | Aufschlag für Platzierungsgarantie auf Anfrage (ab +10%)

Alle Preise verstehen sich als Ortspreise – Agenturpreise auf Anfrage | Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer | Gestaltungen sind aufpreispflichtig und werden separat angeboten

**Rabatte:** 3 × Schaltung 3% | 6 × Schaltung 5% | 12 × Schaltung 10%

**Format:** Endformat: 250 × 345 mm  
**Papier:** Umschlag 250g weiß, glänzend  
Innen 135g weiß, glänzend  
**Druck:** 4/4 farbig CMYK

**Verteilung:** Auslage  
**Daten:** PDF / Adobe InDesign Dokument (verpackt)  
**Auflage:** 8.000 Exemplare  
**Auslage:** Grevenbroich, Bedburg, Jüchen, RoKi

**stattBlatt Verlag** | Thomas Wiedenhöfer  
Bahnstraße 15 | 41515 Grevenbroich  
Fon: +49 2181.70 51 39 – 0 | Fax: +49 2181.21 29 90 – 0  
hallo@stattblatt.de | www.stattblatt.de

Firma \_\_\_\_\_  
Name \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_  
PLZ | Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_  
e-Mail \_\_\_\_\_  
Datum | Unterschrift \_\_\_\_\_

Notizen \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

1. Im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird als „Anzeigenauftrag“ (nachfolgend als „Anzeige“ bezeichnet) der Vertrag zwischen dem StattBlatt Verlag und dem Auftraggeber, in diesem Fall dem Werbenden, bezeichnet.
2. Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen des bestehenden Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Ein „Abschluss“ ist ein Vertrag über die Veröffentlichung mehrerer Anzeigen. Es gelten die gewährleisteten Rabatte der Preisliste des Verlages. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zur Aufhebung einzelner Anzeigen genehmigt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln. Dies gilt, sofern die erste Anzeige innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss veröffentlicht wird.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die nicht der Verlag regelt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, für die entstandenen Kosten aufzukommen.
5. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die nur in bestimmten Heftnummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Auflage veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass der Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss darüber informiert werden kann, ob der Auftrag auf diese Weise auszuführen ist.
6. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche mit dem Wort „Anzeige“ gekennzeichnet.
7. Der Verlag behält sich vor, Anzeigen und Beilagenaufträge in folgen den Fällen abzulehnen: Bei Verstoß gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen; bei einem laufenden Verfahren des deutschen Werberates; bei einem unzumutbaren Inhalt. Anzeigen, die Werbung Dritter enthalten, sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Zustimmung bindend. Für Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden schriftlich und nach Zustimmung des Verlages angenommen. Anzeigen, die Werbung Dritter beinhalten, bedürfen in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Annahmeerklärung des Verlages. Diese berechtigt den Verlag zur Erhebung eines Verbundaufschlages. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
8. Für die rechtzeitige Lieferung und einwandfreie Beschaffenheit der Druckvorlagen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Bei Anlieferung von digitalen Druckunterlagen ist der Auftraggeber verpflichtet, entsprechende Vorlagen für Anzeigen rechtzeitig vor Schaltungsbeginn anzuliefern. Für erkennbare ungeeignete oder beschädigte Druckvorlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität. Kosten des Verlages für vom Auftraggeber gewünschte Änderungen der Druckvorlagen hat der Auftraggeber zu tragen.
9. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurück geschickt. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Druckunterlagen endet drei Monate nach der erstmaligen Bekanntmachung der Anzeige.
10. Entspricht die Veröffentlichung der Anzeige nicht der vertraglich abgestimmten Beschaffenheit, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung oder einwandfreie Ersatzanzeige. Allerdings im gleichen Ausmaß der vertraglich festgelegten, ursprünglichen Anzeige. Der Verlag hat das Recht, eine Ersatzanzeige, bzw. Ersatzveröffentlichung zu verweigern, wenn 1. diese einen Aufwand erfordern, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnis und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Auftraggebers steht, oder 2. diese für den Verlag nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre. Lässt der Verlag eine ihm für die Ersatzanzeige oder der Veröffentlichung eines anderen Werbemittels gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige/Ersatzveröffentlichung erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Reklamation der Auftrages. Bei Mängeln der Anzeige oder der Veröffentlichung des anderen Werbemittels ist die Reklamation ausgeschlossen. Der Verlag haftet für sämtliche Schäden, gleich ob aus vertraglicher Pflichtverletzung oder aus unerlaubter Handlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen: Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung im kaufmännischen Verkehr auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Verlages verursacht wurde. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verlag nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz haftet der Verlag nach den gesetzlichen Vorschriften. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von einer Woche nach Eingang von Ansprüchen geltend gemacht werden. Alle gegen den Verlag gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verfallen ab einem Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichem Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zugeschickten Daten. Der Verlag berücksichtigt die Korrekturen, die ihm bei der Übersendung des Probeabzuges mitgeteilt werden.
12. Die Rechnung ist innerhalb der - aus der Preisliste ersichtlichen - laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Eventuelle Nachlässe für eine vorzeitige Zahlung werden nach Preisliste gewährt.
13. Bei Zahlungsverletzung oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen. Für die restlichen Anzeigen kann der Verlag Vorauszahlungen verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
14. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschaffen werden, so wird an seiner Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages geltend.
15. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckvorlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
16. Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen, Terminaufgaben und Textkorrekturen übernimmt der Verlag für Übermittlungsfehler keine Haftung.
17. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist der Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.
18. Die Werbemittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbenden an die Preisliste des Verlages zu halten.
19. Preisänderungen für erteilte Anzeigenaufträge sind gegenüber Unternehmern wirksam, wenn sie vom Verlag mindestens einen Monat vor Veröffentlichung der Anzeige oder des anderen Werbemittels angekündigt werden. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Auftraggeber ein Rücktrittrecht zu. Das Rücktrittrecht muss innerhalb von 14 Tagen in Textform nach Erhalt der Mitteilung über Preiserhöhung ausgeübt werden.
20. Wird für konzernverbundene Unternehmen ein gemeinsamer Rabatt beansprucht, ist der schriftliche Nachweis des Konzernstatus der Werbenden erforderlich. Konzernverbundene Unternehmen im Sinne dieser Bestimmung sind Unternehmen, zwischen denen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 50 Prozent besteht. Konzernrabatte bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung durch den Verlag.
21. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Schaltung der Anzeige erforderlichen Rechte besitzt. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt. Sowie für die rechtliche Zulässigkeit der zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen, sowie für die zugestellten Werbemittel. Er stellt den Verlag im Rahmen des Anzeigenauftrages von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen entstehen können. Ferner wird der Verlag von den Kostennotwendiger Rechtsverteidigung freigestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Verlag mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung zusammen Dritter zu unterstützen.
22. Bei Betriebsstörungen oder in Fällen höherer Gewalt - sowohl im Betrieb des Verlages als auch in fremden Betrieben, deren sich der Verlag zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient - hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen.
23. Bei Kunden/Werbeagenturen, die zum ersten Mal mit dem Verlag in Geschäftsverbindung treten, kann Vorauskasse zum Anzeigenschlusstermin verlangt werden.
24. Bei Buchung einer Anzeige und Nicht-Einhaltung dieses Auftrages, ist der Verlag berechtigt 75% des Anzeigenpreises in Rechnung zu stellen.